

# Arbeitsmedizinische Angebots - Vorsorge

## WAS IST ZU TUN ?

Bei Tätigkeiten am  
Bildschirmarbeitsplatz  
(Berufsgenossenschaftlicher  
Grundsatz G 37)

1. Infobrief - Angebotsvorsorge
2. Info III / 2014 : Der Betriebsarzt (BA) informiert - kurz
3. Arbeitsmedizinische Vorsorge für Beschäftigte mit Tätigkeiten am Bildschirmarbeitsplatz (rosa)
4. Vorschlag ggf. zum Aushang  
Angebot zur Sehtestuntersuchung bei Tätigkeiten am Bildschirmarbeitsplatz
5. Musterbrief an Mitarbeiter/Innen zur Information über die arbeitsmedizinische Angebots – Vorsorge



Medizinische Untersuchungsstelle  
**Arbeit und Verkehr**  
Mühlenkamp 43, 22303 Hamburg

Telefon: (040) 27 80 63 47  
Fax: (040) 27 80 63 48  
Internet: [www.dr-bandomer.de](http://www.dr-bandomer.de)  
E-Mail: [betriebsarzt@dr-bandomer.de](mailto:betriebsarzt@dr-bandomer.de)

Firma/Praxis

Datum .....

**Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 37 (Bildschirmarbeitsplätze)**

**Sehr geehrte/r Herr/Frau «Firma»**,  
Sehr geehrte Frau ....., sehr geehrter Herr .....

gem. der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV von 1999 Stand 2013) sind Unternehmer/Innen verpflichtet, (für) ihre/n Beschäftigte/n die Arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen bzw. anzubieten :

- Pflichtvorsorge zu veranlassen
- **Angebotsvorsorge** anzubieten bzw.
- Wunschvorsorge zu ermöglichen

**Bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 37 (Bildschirmarbeitsplätze)** handelt es sich gem. ArbMedVV § 5, Anhang Teil 4 (2) um eine Angebotsvorsorge mit Verpflichtung des/der Arbeitgeber(s)/In zum Angebot dieser Sehtest-Untersuchung.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat einen Vorschlag zur Information für die Beschäftigten erstellt, den ich an Ihre Belange angepasst und diesem Schreiben beigelegt habe.

**Bei der Anmeldung Ihrer Beschäftigten zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge G 42 (Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung - Hepatitis B (und ggf. Hepatitis A) - Impfung sowie Impferfolgskontrolle) kann auf Wunsch auch die Sehtest-Untersuchung nach dem Grundsatz G 37 (Bildschirmarbeitsplätze) mit durchgeführt werden; Mehrkosten - zu einem geringeren Kostensatz - werden pauschal zusätzlich in Rechnung gestellt.**

Mit freundlichem Gruß

Dr. med. G. Bandomer  
- Betriebsarzt -

Anlagen



**Arbeitgeber sind zum Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge für die Beschäftigten nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV von 1999, Stand Oktober 2013) verpflichtet.**

Die Arbeitsmedizinische Regel AMR 5/1 konkretisiert die Anforderungen des § 5 (1) der ArbMedVV,

und bei deren Einhaltung kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen erfüllt sind.

Jede(r)/m Beschäftigten, die/der einer Gefährdung - durch die im Anhang zur ArbMedVV genannten Tätigkeiten - ausgesetzt ist, ist das Angebot persönlich und schriftlich zu machen; das Angebot muss auch die Informationen beinhalten :

- ... , dass weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebots zur arbeitsmedizinischen Vorsorge zu Nachteilen für die/den Beschäftigte/n führt;
- ... , dass der/dem Beschäftigten durch die arbeitsmedizinischen Vorsorge keine Kosten entstehen und die arbeitsmedizinischen Vorsorge in der Regel in der Arbeitszeit stattfinden soll und
- einen Hinweis, dass nach den gesetzlichen Regelungen eine Information des Arbeitgebers nur bzgl. der Teilnahme an der arbeitsmedizinischen Vorsorge erfolgt.

Den Beschäftigten ist die Verfahrensweise zu erläutern, wie ein Termin für die arbeitsmedizinischen Vorsorge bei der/dem Betriebsärztin/-arzt / Arbeitsmedizinischen Untersuchungsstelle zu vereinbaren ist; dies kann z.B. die Telefonnummer der Untersuchungsstelle sein, um dort selbst einen Termin zu erfragen.

Dr. med. G. Bandomer

Arbeits- und Verkehrsmedizinische Untersuchungsstelle  
Betriebsarzt - Praxis , Mühlenkamp 43 - 22303 Hamburg

## Angebot zur Sehtestuntersuchung bei Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz

nach Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge - ArbMedVV \*)  
(von 1999, Stand Okt. 2013)

(Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz G 37)

Die Bildschirm Arbeitsplatz Verordnung (BildschArbV) und ArbMedVV verpflichten jede/n Arbeitgeber/-in, den Beschäftigten eine kostenlose Sehtestuntersuchung anzubieten, bei der das Sehvermögen auf die Entfernung am Bildschirmarbeitsplatz untersucht wird.

Das Unternehmen / die Praxis .....

beauftragt Dr. med. G. Bandomer - Betriebsarzt - , diese Angebotsuntersuchung für den / die Beschäftigte/n durchzuführen.

Um von diesem Angebot Gebrauch zu machen, verabreden Sie bitte einen Termin :

**Arbeits- und Verkehrsmedizinische Untersuchungsstelle**  
**Betriebsarzt - Praxis Dr. med. G. Bandomer, Tel.: 040.27 80 63 47**  
**Mühlenkamp 43, 22303 Hamburg**



AV-2 ist eine Betriebsarzt-Praxis und Untersuchungsstelle für die Arbeitsmedizinische Vorsorge (gem. ArbMedVV\*), zertifizierter Kooperations-Partner der **BGW** - Multiplikator für die Unternehmer- SCHULUNGEN - QSAB - Qualifizierter systemischer Arbeitsschutzberater

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Unternehmen / Praxis

\*) Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV 1999, Stand 2013)  
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG 1996, Stand 2013)  
Arbeitsstättenverordnung / Betriebssicherheitsverordnung  
Arbeitsmedizinische Regel (AMR 5.2, Bildschirmarbeitsplätze)

## **Arbeitsmedizinische Vorsorge für Beschäftigte mit Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz nach dem Berufsgenossenschaftlichem Grundsatz G 37 (Bildschirmarbeitsplätze) durch den Betriebsarzt (BA)**

Nach Untersuchungs-Ergebnissen von Augenärzten und Arbeitsmedizinern haben etwa 30 % der Beschäftigten am Bildschirmarbeitsplatz bei der „Erstuntersuchung“ ein eingeschränktes oder nicht ausreichend korrigiertes Sehvermögen für ihre Tätigkeit. Als Nebenbefund - und fast ebenso häufig - wird ein nicht ausreichendes Sehvermögen für den motorisierten Straßenverkehr festgestellt (Führerscheinklasse B: Sehvermögen ohne oder mit Brille mindestens R / L : 0,7 / 0,7 gemäß Fahrerlaubnis-Verordnung von 1999 (Fe-V) Anlage 6 Nr. 1).

Sehhilfe am Bildschirmarbeitsplatz : Grundsätzlich sollte bei Brillenträgern die universelle Brille, die im alltäglichen Leben getragen wird, auch am Bildschirmarbeitsplatz ausreichen.

Ab einem Lebensalter, beginnend etwa ab 45 Jahren, muss in der Regel eine Lesebrille getragen werden, deren Korrekturwerte bei weiter abnehmender Akkomodationsfähigkeit (Anpassung des Auges zum Scharfsehen) kontinuierlich verstärkt werden muss. Wenn die sog. Altersnahbrille (Lesebrille) nicht ausreicht, ist eine Bildschirmarbeitsplatz-Brille für den entsprechenden Bildschirmabstand erforderlich. Die Verordnung einer speziellen Bildschirmarbeitsplatz-Brille erfolgt durch den Augenarzt (möglicherweise 2-Stärken-Gläser (bifokal), wenn auch Vorlagen gelesen werden müssen ?).

Ein nicht ausreichendes Sehvermögens und/oder eine mangelhafte Beleuchtung am Arbeitsplatz kann zu einer erhöhten Belastung der Augen führen. Die Folgen können Beschwerden, wie z. B. brennende, tränende Augen oder Flimmern vor den Augen sein. Unzureichendes Sehvermögen kann auch Ursache von Beschwerden am Bewegungsapparat, wie Nacken- und Rückenschmerzen sein.

Der Arbeitgeber hat die Kosten für die ggf. erforderliche Bildschirmarbeitsplatz-Brille für die Beschäftigten zu übernehmen. Entscheidend für die Ermittlung dieses Bedarfs (Untersuchung durch Betriebsarzt / Arbeitsmediziner oder Augenarzt) ist der Umstand, daß weder „Universalbrille“ noch Lesebrille für ein ausreichend scharfes Sehen für die Bildschirm-Entfernung ausreicht.

Die Verordnung einer Bildschirmarbeitsplatz-Brille und korrekte Anpassung ist insbesondere unter folgenden Aspekten vorzunehmen :

- geringere Fähigkeit zur Anpassung des Scharfsehens im Nahbereich, insbesondere mit zunehmendem Alter
- Sehabstand zum Bildschirm entspricht nicht dem Nahleseabstand (im Idealfall gleiche Abstände : Tastatur - Auge, Abstand ggf. Vorlagenhalter - Auge = Bildschirm - Auge)
- Anforderungen am Arbeitsplatzes, an dem ggf. eine optimale Sehschärfe auch für die Ferne erforderlich sein kann (Arbeitsplatz mit Publikumsverkehr : 2-Stärken-Gläser)

Stellt der Betriebsarzt (BA) ein eingeschränktes Sehvermögen fest, verweist er den/die Untersuchte/n zunächst an eine/n Augenarzt/-ärztin ihrer/seiner Wahl. Diese/r verordnet ggf. eine „Universalbrille“ für den täglichen Bedarf. Die Kosten für diese Brille sind dann selbst vom/von der Untersuchten zu tragen.

Falls Beschäftigte mit der Universalbrille - wegen besonderer Sehanforderungen am Bildschirmarbeitsplatz - Probleme bei ihrer Tätigkeit haben, kann eine spezielle Bildschirmarbeitsplatz-Brille erforderlich werden, deren Kosten der Arbeitgeber zu tragen hat (bzw. einen Zuschuss - gem. Betriebsvereinbarung (?) - gewährt).

<b>Beispiel :</b>	
<b>Anschreiben</b>	<b>Aushang</b> vom .....

Stempel Unternehmen / Praxis

Sehr geehrter Herr / sehr geehrte Frau .....,

nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung (gem. ArbSchG § 5) für Ihren Arbeitsplatz sind wir  
 - nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV, in Verbindung mit dem  
 entsprechenden Anhang) - gesetzlich verpflichtet :

- Ihnen (eine) Vorsorge anzubieten (ArbMedVV § 2 (4) und § 5)  
 für Ihre Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz.  
 (nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 37)

Wir sichern Ihnen ausdrücklich zu, dass für Sie weder durch die Annahme noch durch die Ablehnung  
 des Untersuchungsangebots Nachteile entstehen.

Die Vorsorge ist für Sie kostenfrei und erfolgt in der Regel innerhalb der Arbeitszeit.

Sie erhalten vom Betriebsarzt (BA) eine Bescheinigung über die arbeitsmedizinische Vorsorge.

Wir weisen darauf hin, dass - nach den gesetzlichen Regelungen - eine Information des Arbeitgebers  
 über das Ergebnis der Vorsorge nicht erfolgt; die/der Betriebsärztin/-arzt (BA) ist an die ärztliche  
 Schweigepflicht gebunden (!) und es wird nur die Teilname an der arbeitsmedizinische Vorsorge dem  
 Arbeitgeber mitgeteilt.

Unser Betriebsarzt ist :



**Dr. med. G. Bandomer**

Arbeits- und Verkehrsmedizinische Untersuchungsstelle

Betriebsarzt - Praxis , Mühlenkamp 43 - 22303 Hamburg

Untersuchungstermine erhalten Sie von der Betriebsarzt - Praxis Tel: 040. 27 80 63 47

.....  
 Datum und Unterschrift des Arbeitgebers